

Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG

Notwendigkeit zur Anpassung des Tarifangebots – Einführung einer Schülerwochenkarte

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28.11.2007 festgestellt, dass beim Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG Monatskarten bei der Bemessung der Gültigkeitstage wie Jahreskarten zu behandeln sind, soweit der Verkehrsunternehmer im Ausbildungstarif ausschließlich Monatskarten anbietet. In diesem Falle hat der Kunde keine Wahlmöglichkeit, eine Zeitfahrkarte des Ausbildungsverkehrs für einen kürzeren Zeitraum als für einen Monat zu erwerben und ist somit gezwungen, einen Beförderungsanspruch für das gesamte Schuljahr zu erwerben. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass der berechtigte Personenkreis durch sein Kaufverhalten in Monaten mit größeren Ferienabschnitten nur Wochenkarten kaufen würde und damit ein Ausgleich für die Ferien ausgeschlossen ist.

Entsprechend der Beratungen der bayerischen Bezirksregierungen und des Ministeriums vom 20.06.2008 ist nun auch die Regierung von Mittelfranken gehalten, ab dem 01.09.2008 die Kriterien des o. a. Urteils für die Bewertung der Monatskarten hinsichtlich der Gültigkeitstage bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen, sodass diese Regelung auch für die Verkehrsunternehmen im VGN Gültigkeit besitzt.

Da das VGN-Tarifangebot nur Monats- und keine Wochenkarten für den Ausbildungsverkehr enthält, muss nun kurzfristig **bis 01.08.2008 bei der Regierung von Mittelfranken ein Antrag auf Einführung einer Wochenkarte eingereicht** werden. Sollte zum kommenden Schuljahr keine Schülerwochenkarte angeboten werden, werden die Monatskarten hinsichtlich der Bemessung der Gültigkeitstage wie Jahreskarten behandelt. Das bedeutet eine Reduzierung der Gültigkeitstage, die im Antrag auf Ausgleichsleistungen angesetzt werden können und damit einen Rückgang der Erstattungsleistungen für alle Verkehrsunternehmen im VGN in Höhe von über 6 Mio. Euro. **Für die infra fürth verkehr gmbh wäre dies mit einem Einnahmenausfall in Höhe von ca. 120 Tsd. Euro jährlich verbunden. Die kurzfristige Einführung einer Schülerwochenkarte im VGN wird daher dringend empfohlen.**

Die Preiskalkulationen der VGN GmbH haben zu einem unter allen Rahmenbedingungen optimalen **Preis von 8,10 Euro für die Schülerwochenkarte in der Tarifstufe K** geführt (ab 01.01.2009 8,40 Euro). Bei diesem Preis ist zum einen das von der Regierung geforderte Spannungsverhältnis zwischen Schülerfahrkarten und regulärem Tarif eingehalten. Gleichzeitig ist die Monatsmarke in Monaten mit drei Wochen Schule nach wie vor günstiger als die entsprechenden Wochenkarten. Durch diese Preisgestaltung können Wanderungsbewegungen von Monats- auf Wochenkarten, die mit Einnahmenverlusten bei den Unternehmen verbunden wären, relativ gering gehalten werden. Bei der infra fürth verkehr gmbh

betragen die Einnahmenverluste aus Wanderung nach Schätzungen der VGN GmbH ca. 6.000 Euro, was gegenüber dem oben genannten prognostizierten Verlust an Ausgleichsleistungen nach §45a PBefG von ca. 120 Tsd. Euro zu vernachlässigen ist.

Die Preise über alle Tarifstufen und auch die Preise, die nach der vor kurzem für das bisherige Sortiment beschlossenen Tarifierhebung gelten werden, sind der beigefügten Tariftabelle zu entnehmen.

Da auch die Schülermonatswertmarken am Sonntag nutzbar sind, wird die Schülerwochenkarte eine **Gültigkeit von sieben Tagen (Montag bis Sonntag)** aufweisen, auch wenn eine Schülerbeförderung an Sonntagen eigentlich nicht notwendig ist.

Fürth, 08.07.2008
infra fürth verkehr gmbh